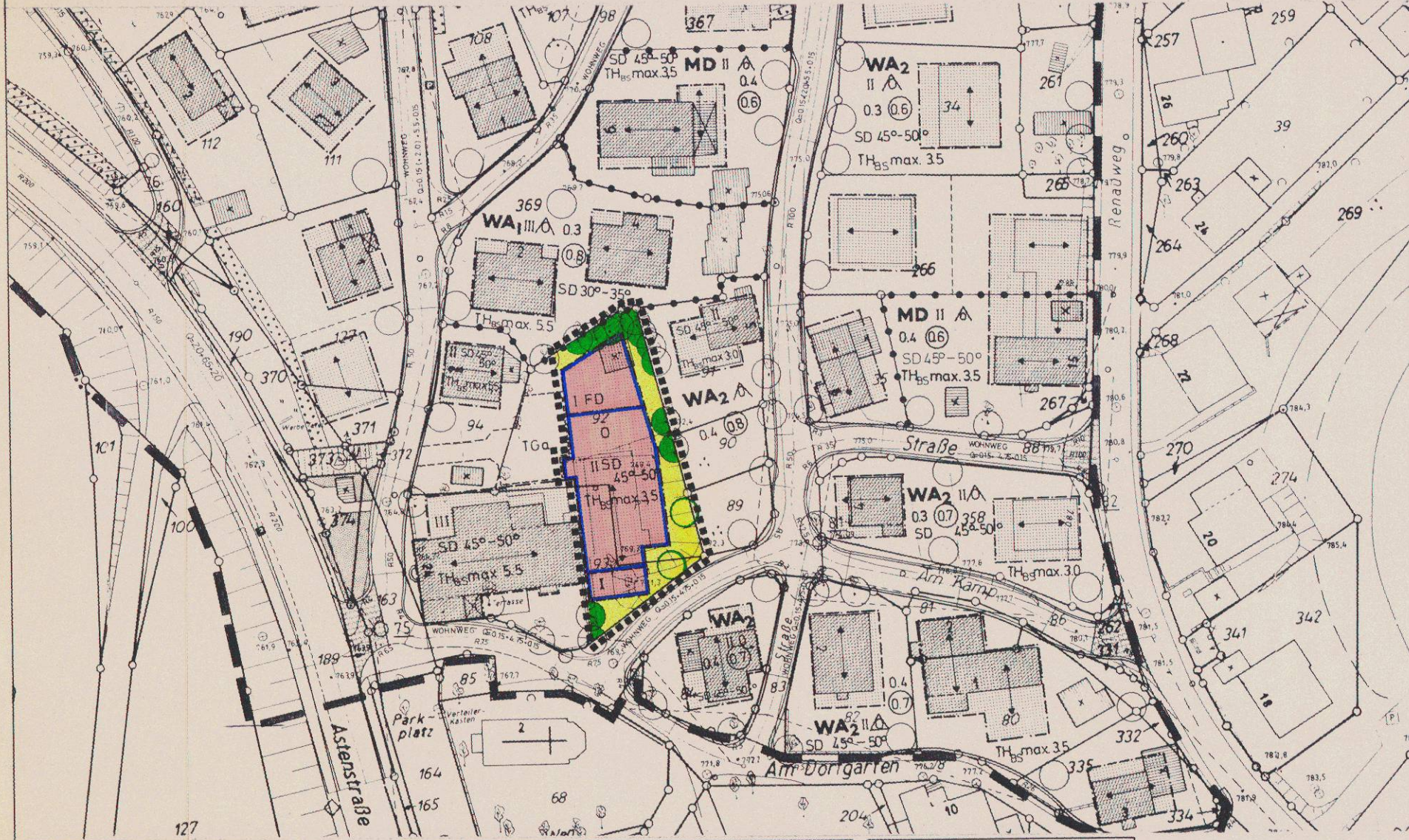


STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 7a

"AM PLATZ" in Altastenberg M. 1:500

(1. Änderung des Bpl's Nr. 7)



AUFGUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1979 (GV. NW 1979 S. 594) UND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESAMKEITSGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) HAT DER RAT DER STADT WINTERBERG

WINTERBERG IN SEINER SITZUNG AM 17.03.1983 DEN PLANRECHTLICHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7...

BEZEICHNUNG: "AM PLATZ"

STADTTEIL: ALTASTENBERG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BBAUG

----- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
 ----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA1

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 ZULASSIG SIND:
 1. KOHNENGEBAUDE,
 2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDEN LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE,
 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECHE
 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
 1. BETRIEBE DES BEHEBERGUNGSGEWERBES,
 2. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECHE
 DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BAUNVO
 2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBETRIEBE,
 4. KARTENHAUBETRIEBE,
 5. LADENSTELLEN
 UND
 6. STÄLLE FÜR KELINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSTEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN
 SIND GENERELL AUSGESCHLOSSEN.

WA2

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 HIER GELTEN DIE GLEICHEN FESTSETZUNGEN WIE BEI WA1 MIT DER EINSCHRÄNKUNG, DASS HIER NUR KOHNENGEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS DREI WOHNUNGEN ZULASSIG SIND.

BAUFORMEN
 ----- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 ----- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

0.4 GRUNDLAGEZAHN
 (0.6) GESCHOSSFLÄCHENZAHN
 II ZAHN DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 A NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
 0 OFFENE BAUWEISE

GARAGEN UND STELLPLATZE SIND SOWOHL AUF DEN ÜBERBAUBAREN ALS AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN GEEIGNETER STELLE ZULASSIG. GARAGEN MÜSSEN JEDUCH MIT IHRER EINFART AUS VERKEHRLICHEN GRÜNDEN EINEN MINDESTSTAND VON 5,00 M VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHN- ODER KUNSTSTOFFBELAG FÜR FUßGÄNGER HALTEN.
 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DARÜBERHINÄUS NUR BIS ZU 0,1 DER FLÄCHE DES GRUNDSTÜCKS ZULASSIG.

● BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
 ○ BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG HOCHSTÄMMIGER LAUBBÄUME; EBERESCHE (SORBUS AUCUPARIA), BERGAHORN (ACER PSEUDO-PLATANUS), HAINBÜCHE (CARPINUS BETULUS) ETC.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

780.2 HÖHENPUNKT ÜBER NN
 775 HÖHENPUNKT ÜBER NN
 --- BÜSCHUNG
 --- MAUER
 --- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 --- FLURSTÜCKSGRENZE, VORGESCHLAGEN
 --- FLURGRENZE
 FL. 1 FLURNUMMER
 123 FLURSTÜCKSNUMMER
 --- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE

INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD GEM. § 12 BAUG IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 4 GO NW UND § 5 BEKANNTMACHUNGSVO NACH VOLLZUG DER ÖRTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

WINTERBERG, 17.03.1983

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

AUFGUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1979 (GV. NW 1979 S. 594) UND DES § 2 ABS. 1 DER BAUGESAMKEIT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 27.01.1970 (GV. NW 1970 S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZES VOM 27.03.1979 (GV. NW S. 122) HAT DER RAT DER STADT WINTERBERG

WINTERBERG IN SEINER SITZUNG AM 17.03.1983 DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUNVO DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7... IM STADTTEIL ALTASTENBERG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GESTALTUNGSATZUNG GEM. § 103 BAUNVO NW ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "AM PLATZ" IN ALTASTENBERG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 103 (1) 1, 2 UND 4 BAUNVO NW

FD FLACHDACH
 SD SATTELDACH
 45°-50° HAUPTDACHNEIGUNG

TH_{max} 35 HAUPTFIRSTRICHUNG
 DIE TRAUFGHÖHE, BZW. DIE VERBINDUNGSLINIE VON DEN SCHNITTPUNKTEN DER ÖRTGANGE MIT DEN TRÄUFEN BEI GEBÄUDEN DEREN FÜRST NICHT PARALLEL ZUM HANG VERLÄUFT, DARF 3,5 M AN DER DERGSEITE NICHT ÜBERSTIEGEN.

DIE DACHDECKUNG IST NUR AUS NATUR- ODER KUNSTSCHIEFER ZULASSIG.
 DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 M, GEMESSEN VON DER ÜBERKANTE DER DACH- ODER AUSSENKANTE MAUERWERK BIS ÜBERKANTE SPARREN, ZUGELASSEN.
 GAUPEN SIND IN DER SUMME IHRER EINZELLÄNGEN NUR BIS ZU 0,5 TRAUFLÄNGE JE GEBÄUDESEITE ZULASSIG. SIE DÜRFEN FRÜHESTENS 1,50 M VOM ÖRTGANG ENTFERNT BEGINNEN.
 DACHZEINSCHNITTE (NEGATIVE GAUPEN) SIND UNZULASSIG.
 DIE GIEBELDREIECKE SIND MIT SCHWARZ WESSEM, STEHENDEN FACHWERK ZU VERSEHEN ODER ZU VERSCHIEFERN.
 FÜR DIE AUSSENWÄNDE SIND FOLGENDE MATERIALIEN ZUGELASSEN:
 SCHWARZ-WEISSES, STEHENDES FACHWERK
 NATURFARBENE ODER SCHWARZE NATURHOLZVERBREITERUNGEN
 NATUR- ODER KUNSTSCHIEFER
 WEISSE, GLATTE, UNPOLIERTE, UNGLASIERTE KUNSTSTEINE
 METALLFARBENE ELOXIERUNGEN, NAMENTLICH BEI FENSTERN, TÜREN UND ATTIKABÄNDERN SIND UNZULASSIG.

DIE EINERDIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT SIE NICHT AUS FICHEN- ODER HAINBÜCHENHECKEN GEBILDET WERDEN, AUS EINEM BIS HOCHSTENS ZWEI HALBRUNDEN, TIEFBRAUNEN HOLZRIEGELN ZWISCHEN RUNDEN TIEFBRAUNEN RUNDHOLZPOSTEN HERZUSTELLEN.
 BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 100 M VON GESCHLOSSENEN HOLZBOGENSTÄNDEN IST EINE GENEHMIGUNG NACH § 46 LFOD ERFORDERLICH.

DIE EINERDIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT SIE NICHT AUS FICHEN- ODER HAINBÜCHENHECKEN GEBILDET WERDEN, AUS EINEM BIS HOCHSTENS ZWEI HALBRUNDEN, TIEFBRAUNEN HOLZRIEGELN ZWISCHEN RUNDEN TIEFBRAUNEN RUNDHOLZPOSTEN HERZUSTELLEN.

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 100 M VON GESCHLOSSENEN HOLZBOGENSTÄNDEN IST EINE GENEHMIGUNG NACH § 46 LFOD ERFORDERLICH.

WEISSE, GLATTE, UNPOLIERTE, UNGLASIERTE KUNSTSTEINE
 METALLFARBENE ELOXIERUNGEN, NAMENTLICH BEI FENSTERN, TÜREN UND ATTIKABÄNDERN SIND UNZULASSIG.

DIE EINERDIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT SIE NICHT AUS FICHEN- ODER HAINBÜCHENHECKEN GEBILDET WERDEN, AUS EINEM BIS HOCHSTENS ZWEI HALBRUNDEN, TIEFBRAUNEN HOLZRIEGELN ZWISCHEN RUNDEN TIEFBRAUNEN RUNDHOLZPOSTEN HERZUSTELLEN.

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 100 M VON GESCHLOSSENEN HOLZBOGENSTÄNDEN IST EINE GENEHMIGUNG NACH § 46 LFOD ERFORDERLICH.

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 100 M VON GESCHLOSSENEN HOLZBOGENSTÄNDEN IST EINE GENEHMIGUNG NACH § 46 LFOD ERFORDERLICH.

INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD GEM. § 4 ABS. 4 GO NW UND § 5 DER BEKANNTMACHUNGSVO MIT DEM TAGE NACH VOLLZUG DER ÖRTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES OBERKREISDIREKTORS SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

WINTERBERG, 17.03.1983

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

gez. Schnorbus
 BURGERMEISTER
 gez. Wittrock
 RATSMITGLIED
 gez. Hans Richard Kick
 SCHRIFTFÜHRER

Der Rat der Stadt Winterberg hat am 22.01.1979 beschlossen, dass der B-Plan Nr. 7a "Am Platz" in Altastenberg... WINTERBERG, den 30.06.1982 Im Auftrage gez. Janson Der Stadt/Gemeindedirektor	Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Art und Weise der Bürgerbeteiligung ist gemäss § 2 (1) und 2a (1) BBAUG am 9.11.1979/4780 ortsüblich bekannt gemacht worden. WINTERBERG, den 30.06.1982 Im Auftrage gez. Janson Der Stadt/Gemeindedirektor	Der Rat der Stadt/Gemeinde WINTERBERG hat am 22.07.82 gemäss § 2a (6) BBAUG die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. WINTERBERG, den 28.09.1982 Im Auftrage gez. Janson Der Stadt/Gemeindedirektor	Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäss § 2a (6) BBAUG in der Zeit vom 13.10.82 bis 15.11.1982 öffentlich ausgelegt. WINTERBERG, den 18.11.1982 Im Auftrage I.A. gez. Janson Der Stadt/Gemeindedirektor
Der Rat der Stadt/Gemeinde WINTERBERG hat am 17.03.1983 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäss § 2a (6) BBAUG beschlossen. WINTERBERG, den 18.03.1983 Im Auftrage gez. Janson Der Stadt/Gemeindedirektor	Der Rat der Stadt/Gemeinde WINTERBERG hat in seiner Sitzung am 17.03.1983 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 9 BBAUG als Satzung beschlossen. WINTERBERG, den 18.03.1983 Im Auftrage gez. Janson Der Stadt/Gemeindedirektor	Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBAUG vom 18.03.1983 mit Verlegung vom 6.1.1984, Az. 35 21-24 genehmigt worden. Amstberg, den 6. Januar 1984 Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Terhoeven	Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBAUG am 31.10.1984 rechtsverbindlich geworden. WINTERBERG, den 31.10.1984 DER STADTDIREKTOR I.A. GEZ. JANSON aufgestempelt

Der Rat der Stadt Winterberg hat am 26.08.1985 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "AM PLATZ" in Altastenberg beschlossen. WINTERBERG, den 26.08.1985 Der Stadtdirektor I.R. gez. Janson	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984 S. 475) und des § 10 des Baugesamkeitsgesetzes (BBAUG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), hat der Rat der Stadt Winterberg am 20.08.1985 die Änderungen nach der eingeschickten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschlossen. WINTERBERG, den 04.07.1985 Bürgermeister: gez. Schnorbus Ratsmitglied: gez. Becker Schriftführer: gez. Schaefer	Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBAUG vom 18.08.1985 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), mit Verlegung vom 6.1.1984, Az. 35 21-24 genehmigt worden. Amstberg, den 6. Januar 1984 Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Terhoeven	Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBAUG am 31.10.1984 rechtsverbindlich geworden. WINTERBERG, den 31.10.1984 DER STADTDIREKTOR I.A. GEZ. JANSON aufgestempelt	Die Überstimmung dieses Planes entspricht alle Festsetzungen und Verfahrensregeln mit dem Original wird hiermit beglaubigt. WINTERBERG, den 06.01.1985 Der Stadt/Gemeindedirektor I.A. Janson	Die Überstimmung dieses Planes entspricht alle Festsetzungen und Verfahrensregeln mit dem Original wird hiermit beglaubigt. WINTERBERG, den 24.01.1986 Der Stadtdirektor I.R. Janson
---	---	--	---	--	---

STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 7a	Maßstab
"AM PLATZ" in Altastenberg	1:500
(1. Änderung des Bpl's Nr. 7)	
Entwurf:	Meschede im Juli 1985
Planbearbeitung:	Hillebrandt
Strassenplanung:	
Plangebietgröße:	ca. 0,10 ha
Plangröße:	0,66 qm
Az:	61-82-12
AA 7a	
HOCHSAUERLANDKREIS	
DER OBERKREISDIREKTOR	
AMT FÜR KREISPLANUNG	
UND HOCHBAU	